



1/5

## **Satzung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren (Parkgebührensatzung)**

vom 16. Dezember 2008 (Amtsblatt vom 31. Dezember 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Januar 2021 (Amtsblatt vom 12. Februar 2021)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. Seite 910), des § 6 a Absatz 6 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I, Seite 310, berichtigt Seite 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I, Seite 1653) und § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. Seite 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Im Stadtkreis Karlsruhe werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren betragen – soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist – für die Tarifzone 1
  - a) bis zu 15 Minuten 1,00 Euro,
  - b) danach bis zu 30 Minuten 2,00 Euro,
  - c) danach bis zu 45 Minuten 3,00 Euro und danach
  - d) danach bis zu 60 Minuten 4,00 Euro.
  
- (2) Die Gebühren betragen – soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist – im übrigen Stadtgebiet (Tarifzone 2)

- a) bis zu 30 Minuten 1,00 Euro,
  - b) danach bis zu 60 Minuten 2,00 Euro,
  - c) danach bis zu 90 Minuten 3,00 Euro und
  - d) danach bis zu 120 Minuten 4,00 Euro.
- (3) In der Tarifzone 2 ist im Bereich von Krankenhäusern, Altersheimen und vergleichbaren Einrichtungen sowie am Hauptbahnhof ein Tagesticket möglich. Die Tagesgebühr beträgt 15,00 Euro.
- (4) Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 13 des Straßenverkehrsgesetzes (Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs) betragen die Gebühren
- a) für die erste Stunde des Parkens 1,50 Euro.
  - b) für jede weitere angefangene Stunde 0,50 Euro.
  - c) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 bis 10 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.
- (5) Bei einem Bedarf an Dauerparkplätzen können auch auf gebührenpflichtigen Parkplätzen allgemein Pauschalgebühren gemäß Absatz 3 c festgesetzt werden.

### **§ 3**

#### **Gebührenzone**

- a) Tarifzone 1: innerhalb des von folgenden Straßen umschlossenen Gebietes sowie auf den das Gebiet begrenzenden Strecken dieser Straßen, soweit im Weiteren nichts anders geregelt ist: Kapellenstraße, Kriegsstraße (Südseite), Sophienstraße, Waldstraße, Amalienstraße, Stephaniensstraße, Hans-Thoma-Straße, Waldstraße, Schlossplatz, Waldhornstraße, Kaiserstraße.
- b) Tarifzone 2: das restliche Stadtgebiet.

### **§ 4**

#### **Gebührensuldner/Gebührensuldnerin**

Gebührensuldner/Gebührensuldnerin ist der/die tatsächliche Nutzer/Nutzerin öffentlicher Parkplätze, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind und wird sofort fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung vom 16. Dezember 2008 in der ursprünglichen Form trat am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt trat die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 19. Juli 2005, außer Kraft. Die letzte Änderung vom 26. Januar 2021 tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.